

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Verantwortung des Quartiermeisters

Vom Major W. H a a b, Zürich

Die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung hatte sich kürzlich mit der Frage der Verantwortung eines Quartiermeisters aus Anordnung einer unzulässigen Verpflegungsberechtigung zu befassen, die wir mit Rücksicht auf ihre grundsätzliche Bedeutung unseren Lesern zur Kenntnis bringen wollen.

Im Frühjahr 1950 hatten die auszugspflichtigen Wehrmänner eines Grenzregimentes im Regimentsverband einen einwöchigen Grenzkurs zu bestehen, um hierauf als Stammbataillon formiert in den noch vierzehn Tage dauernden Wiederholungskurs überzutreten. Die Entlassung aus dem Grenzkurs erfolgte am Samstag; erster Tag des Wiederholungskurses war der anschliessende Sonntag, wobei zum Wiederholungskurs am Montag einzurücken war. Ein Brigadebefehl bestimmte den Sonntag zum besoldeten, nicht verpflegungsberechtigten Urlaubstag. Wehrmänner, die auf diesen Urlaubstag verzichteten oder bereits am Sonntagabend einrücken wollten, hatten sich, damit die entsprechende Verpflegung angeordnet werden konnte, vorher zu melden; lediglich in einigen wenigen Fällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

In der ersten Woche des Wiederholungskurses erliess der Quartiermeister des Stammbataillons an die unterstellten Einheiten die Weisung, dass der dem Einrückungstag vorausgegangene Sonntag allgemein nicht nur als soldberechtigt, sondern auch als verpflegungsberechtigt zu behandeln sei. Dadurch konnten die Rechnungsführer der Kompagnien, ohne an jenem Urlaubstage Verpflegung an die gesamte Truppe abgeben zu müssen, die Verpflegungsberechtigung um einen Tag erhöhen und diese zugunsten der tatsächlichen Verpflegungstage verwenden. Von den Fourieren zweifelte keiner die Richtigkeit des vom Quartiermeister erlassenen Befehls an.

Die Revisionsinstanzen beanstandeten dieses Vorgehen als im Widerspruch zu Ziff. 132 VR stehend und überbanden von dem dem Bund entstandenen Schaden Fr. 454.65 den Truppenkassen, da die Truppe selber und nicht der Quartiermeister von der beanstandeten Massnahme Nutzen gezogen hatte; Fr. 225.— wurden dem Quartiermeister belastet. Dieser bestritt in seinem Rekurs, vorsätzlich gegen Ziff. 132 VR verstossen zu haben, denn er habe im vorliegenden Falle diese Vorschrift als gar nicht anwendbar betrachtet.